

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

21. Juni 1957

114/A.B.

zu 68/J

Anfragebeantwortung

In Beantwortung einer Anfrage der Abgeordneten Dr. Pfeifer und Genossen, betreffend Neufestsetzung des Anspruches auf Rentensonderzahlung beim Zusammentreffen einer Rente der Pensionsversicherung mit einer Rente aus der Unfallversicherung, hat Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch ausgeführt:

In der vorliegenden Anfrage wird an den Bundesminister für soziale Verwaltung die Frage gestellt, ob er bereit sei, zu veranlassen, "dass die Bestimmungen über die Sonderzahlung dahingehend abgeändert werden, dass in jenen Fällen, in denen auf Grund der Bestimmungen der §§ 92 bis 96 ASVG. ein Ruhen der Rente aus der Pensionsversicherung eintritt, auch die ruhenden Rententeile bei der Berechnung der Sonderzahlung insoweit berücksichtigt werden, als der im Monat September des Kalenderjahres ausbezahlte Betrag den Betrag nicht erreicht, der sich aus der Summe der gebührenden Renten ergibt."

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz bestimmt in § 105 Abs.1 unter anderem, dass Personen, die im Monat September eines Kalenderjahres eine Rente aus der Pensionsversicherung oder eine Versehrtenrente auf Grund einer Erwerbsfähigkeitseinbusse von wenigstens 70 v.H. bezogen haben, in diesem Kalenderjahr eine Sonderzahlung zu gewähren ist. Nach Abs.3 der angezogenen Bestimmung ist die Sonderzahlung in der Höhe der für den Monat September ausgezahlten Rente, einschliesslich der Zuschüsse und der Ausgleichszulage, jedoch ohne die Wohnungsbeihilfe zu gewähren. Wie aus den Erläuternden Bemerkungen zum ASVG. hervorgeht, wurde im § 105 ASVG. im wesentlichen die Regelung des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1955, BGBl. Nr. 137, entsprechend angepasst den Bestimmungen des ASVG., übernommen. Nach § 3 Abs.3 dieses Gesetzes war die Sonderzahlung ebenfalls gleich hoch wie der für den Monat September 1955 auszahlende Monatsbezug der Rente ohne die Wohnungsbeihilfe. Allerdings war die Sonderzahlung gemäss § 3 Abs.1 lit. b auch zur Rente aus der allgemeinen bzw. landwirtschaftlichen Unfallversicherung zu gewähren, der eine Erwerbsfähigkeitseinbusse von weniger als 70 v.J. zugrunde lag. Voraussetzung dafür war, dass dem Berechtigten daneben sowohl eine Rente aus der Rentenversicherung, die wegen des Zusammentreffens mit der Rente aus der Unfallversicherung teilweise ruhte, als auch eine Sonderzahlung zur Rente aus der Rentenversicherung nach lit.a der angeführten Bestimmung gebührte. Im Rentenbemessungsgesetz, BGBl. Nr. 151/1954, galt hinsichtlich der Gewährung der Sonderzahlung eine ähnliche Regelung.

Wenn in der Anfrage die Ansicht vertreten wird, dass vor Wirksamkeitsbeginn des ASVG die Fassung der gesetzlichen Bestimmungen es den Versicherungsträgern ermöglichte, beim Zusammentreffen einer Rente aus der Pensionsversicherung mit einer solchen aus der Unfallversicherung - soferne aus der Unfallversicherung kein Anspruch auf Sonderzahlung bestand - aus der Pensionsversicherung eine Sonderzahlung in der ungekürzten Höhe der Septemberrente zur Auszahlung zu bringen, so entspricht dies nicht den Tatsachen,

Die unterschiedliche Regelung über die Gewährung einer Sonderzahlung im ASVG. gegenüber den die gleiche Materie betreffenden Bestimmungen des Rentenbemessungsgesetzes, BGBl. Nr. 151/1954, bzw. des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1955, BGBl. Nr. 137, ist damit zu erklären, dass im ASVG. die Leistungsbestimmungen, insbesondere die Bestimmungen über das Ruhen der Renten, für die Versicherten und Rentenbezieher wesentlich günstiger sind als die entsprechenden Bestimmungen vor dem Wirksamwerden des ASVG. Die Regelung des § 105 ASVG. über die Sonderzahlung war aber Anlass zahlreicher Beschwerden aus dem Kreis der Rentner, die neben ihrer Rente aus der Pensionsversicherung auch noch eine Rente aus der Unfallversicherung auf Grund einer Erwerbsfähigkeitseinbusse von weniger als 70 v.H. bezogen. Mit Rücksicht auf diese Beschwerden hat der Verwaltungsausschuss der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt bereits im Herbst 1956 beschlossen, an alle Bezieher einer Rente aus der Unfallversicherung mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 bis 69 v.H. eine Zuwendung im ungefähren Ausmass eines Monatsbezuges auszus zahlen, vorausgesetzt, dass diese Personen keine Beschäftigung ausüben und sich in Notlage befinden. Die anderen Unfallversicherungsträger (Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen, Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt) sind in ähnlicher Weise vorgegangen, wobei zum Teil auch Rentner aus der Pensionsversicherung, deren Rente aus der Unfallversicherung einer Erwerbsminderung von 20 bis 49 v.H. entsprach, berücksichtigt wurden.

Diese Massnahmen der Unfallversicherungsträger haben wesentlich dazu beigetragen, die in einzelnen Fällen bestandenen Härten, die auf die aufgezeigte geänderte Gesetzeslage zurückzuführen sind, zu mildern bzw. zu beseitigen.

Im übrigen beantragte auch der Österreichische Arbeiterkammertag eine entsprechende Abänderung der Vorschriften des § 105 ASVG. mit Rücksicht darauf, dass die Bestimmungen über die Gewährung der Sonderzahlung vor dem Inkrafttreten des ASVG. für die Rentenbezieher günstiger waren. Dieser Vorschlag des Österreichischen Arbeiterkammertages wurde zunächst dem Hauptverband zur Äusserung übermittelt. Er gab der Meinung Ausdruck, dass eine Novellierung des § 105 ASVG. in Erwägung zu ziehen sein wird, behielt sich aber seine diesbezügliche Stellungnahme noch vor. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung wird seinen Standpunkt in der gegenständlichen Angelegenheit endgültig erst nach Einholung der Stellungnahmen der interessierten Organisationen (der Kammern, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, des Hauptverbandes usw.) festlegen.

-.--.-